

Kreisschreiben

des

schweiz. Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände,
betreffend Vertheilung des Revisionsentwurfes nebst
Proklamation und Stimmkarten.

(Vom 30. März 1874.)

Getreue, liebe Eidgenossen,

Das Bundesgesetz betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848, erlassen am 31. Januar abhin, schreibt im 2. Absatze des Art. 4 vor:

„Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als 4
„Wochen nach geschehener Bekanntmachung der vorge-
„schlagenen Abänderungen der Bundesverfassung stattfinden.“

Gemäß dem Art. 1 unserer Verordnung vom 13. Februar sind die vorgeschlagenen Abänderungen der Nummer 7 des Bundesblattes, vom 14. Februar, beigegeben und ist im Fernern nach Art. 2 Fürsorge getroffen worden, daß den Kantonskanzleien so viele Exemplare von dem Verfassungsgesetze übermittelt wurden, um an jeden Stimmberechtigten ein Exemplar abgeben zu können.

Mit dem 17. März, also 32 Tage vor der zur Abstimmung anberaumten Zeit — 19. April —, konnte diese Operation als vollständig durchgeführt betrachtet werden und war somit der angeführten Gesezesbestimmung eine volle Genüge geleistet (Beilage 1).

Am 19. März waren auch die Stimmkarten in allen 3 Landessprachen vollständig versendet (Beilage 2).

Endlich ist mit heute auch die Versendung unserer Proklamation vom 23. d. Mts., soweit es den deutschen und französischen Text betrifft, zu Ende geführt, und wir sind zu der Erwartung berechtigt, daß dies in den ersten Tagen der nächsten Woche bezüglich der italienischen Ausgabe ebenso der Fall sein werde (Beilage 3).

Wir können nun nicht umhin, Sie noch auf Art. 5 unserer Abstimmungsverordnung vom 13. Februar aufmerksam zu machen, welcher dahin lautet:

„Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dem Bundesrathe von den Anordnungen Kenntniß zu geben, welche von ihnen zum Zwecke einer angemessenen Vertheilung der übermittelten eidgenössischen Imprime, namentlich des Verfassungsentwurfs, sowie der Proklamation des Bundesrathes an die Stimmberechtigten getroffen worden sind.“

Dieser Einladung sind bis anhin nur noch die wenigsten Kantonsregierungen nachgekommen.

Wir erlauben uns daher, jenen Artikel hier in Erinnerung zu bringen, mit der erneuerten Einladung, so weit es nicht bereits geschehen sein sollte, die Anordnungen uns bekannt geben zu wollen, welche im Interesse einer entsprechenden Verbreitung der mitgetheilten Impresse, namentlich des Verfassungsgesetzes vom 31. Januar und der Proklamation vom 23. März, getroffen worden sind, und ferner mittheilen zu wollen, wie es in Beziehung auf die Abgabe der Standesstimme gehalten werden solle.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutze des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 30. März 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Für den Bundespräsidenten,

Der Vizepräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Beilage 1.

Verfassungsentwürfe.

Kantone.	Ursprünglich bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	Deutsche Entwürfe.	Französische Entwürfe.	Italienische Entwürfe.	Deutsche Entwürfe.	Französische Entwürfe.	Italienische Entwürfe.
Zürich	72,000	—	—	11. März		
Bern	97,000	28,000	300	11. "	5. März	10. März
Luzern	33,500	—	—	5. "		
Uri	5,000	—	—	26. Febr.		
Schwyz	13,000	—	250	26. "		10. März
Obwalden . . .	4,200	12	20	19. "	19. Febr.	13. "
Nidwalden . . .	3,000	—	—	19. "		
Glarus	8,600	—	—	19. "		
Zug	6,000	—	—	24. "		
Freiburg	9,500	26,000	200	6. März	2. März	10. März
Solothurn . . .	21,000	200	60	5. "	24. Febr.	10. "
Baselstadt . . .	10,000	200	100	28. Febr.	24. "	10. "
Baselland . . .	14,000	100	300	25. "	7. März	10. "
Schaffhausen . .	7,500	25	10	2. März	24. Febr.	10. "
Appenzell A. Rh.	12,500	—	—	4. "		
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	23. Febr.		
St. Gallen . . .	40,000	50	50	5. März	2. März	10. März
Graubünden . .	16,000	—	3,000	26. Febr.		8. "
Aargau	50,000	—	—	11. März		
Thurgau	25,000	—	—	4. "		
Tessin	50	20	25,000	11. "	24. Febr.	17. März
Waadt	7,000	60,000	1,500	11. "	5. März.	10. "
Wallis	7,500	17,500	—	6. "	21. Febr.	
Neuenburg . . .	5,500	21,000	1,000	11. "	25. "	10. März
Genf	2,500	17,500	200	11. "	3. März	10. "
Total	472,850	170,607	31,990			

Beilage 2.

Stimmzettel.

Kantone.	Ursprünglich bestellt, beziehungsweise nach- gesendet und erhalten.			Ausgerichtet.		
	Deutsche Stimmzettel.	Französische Stimmzettel.	Italienische Stimmzettel.	Deutsche Stimmzettel.	Französische Stimmzettel.	Italienische Stimmzettel.
Zürich	72,000	—	—	7. März		
Bern	97,000	28,000	300	12. "	12. März	23. März
Luzern	34,000	—	—	27. Febr.		
Uri	5,000	—	—	26. "		
Schwyz	13,000	—	250	26. "		23. März.
Obwalden . . .	4,500	—	—	24. "	Verlangt	keine. *)
Nidwalden . . .	3,000	—	—	24. "		
Glarus	9,600	—	—	24. "		
Zug	6,000	—	—	24. "		
Freiburg	10,000	26,000	200	6. März	10. März	23. März
Solothurn . . .	22,000	200	100	3. "	12. "	23. "
Baselstadt . . .	11,000	200	100	26. Febr.	12. "	23. "
Baselland . . .	14,000	100	300	25. "	12. "	23. "
Schaffhausen . .	8,500	—	—	26. "		
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	3. März		
Appenzell I. Rh.	3,300	—	—	24. Febr.		
St. Gallen . . .	54,000	50	50	3. März	12. März	23. März
Graubünden . .	16,000	—	3,000	26. Febr.		23. "
Aargau	50,000	—	—	6. März		
Thurgau	25,000	—	—	25. Febr.		
Tessin	—	—	32,000	Verlangt	keine. *)	19. März
Waadt	7,000	67,000	—	11. März	13. März	Verl. k. *)
Wallis	12,000	26,000	—	6. "	9. "	
Neuenburg . . .	8,000	21,000	2,000	11. "	10. "	22. März
Genf	—	—	—	Verlangt	keine. *)	
Total	499,900	168,550	38,300	•		

*) Diese Bemerkung bezieht sich darauf, daß die betreffenden Kantone zwar Verfassungsentwürfe, nicht aber Stimmzettel in der betreffenden Sprache verlangt haben.

Beilage 3.

Proklamationen.

Kantone.	Plakate.			Quartausgabe.			Ausgerichtet am
	Deutsch.	Französisch.	Italienisch.	Deutsch.	Französisch.	Italienisch.	
Zürich	500	10	5	60,000	20	10	1. April
Bern	1,400	400	100	35,000	9,500	200	1. "
Luzern	350	—	10	12,000	—	30	1. "
Uri	200	—	—	2,000	—	—	25. März
Schwyz	150	—	50	4,500	—	200	1. April
Obwalden	75	—	5	1,500	10	20	1. "
Nidwalden	50	—	—	1,000	—	—	24. März
Glarus	25	—	—	3,000	—	—	24. "
Zug	30	—	—	2,000	—	—	25. "
Freiburg	200	500	100	3,000	9,000	200	1. April
Solothurn	1,000	50	10	7,000	70	50	1. "
Baselstadt	200	50	20	3,500	200	50	1. "
Baselland	250	20	50	5,000	50	200	1. "
Schaffhausen	250	—	5	2,500	10	10	1. "
Appenzell A. Rh.	200	—	20	4,000	—	50	1. "
Appenzell I. Rh.	10	—	—	800	—	—	26. März
St. Gallen	500	10	10	17,000	20	20	1. April
Graubünden	300	—	120	6,000	—	1,000	1. "
Aargau	750	—	—	17,000	—	—	27. März
Thurgau	300	—	—	8,500	—	—	26. "
Tessin	—	—	1,000	200	—	9,000	1. April
Waadt	1,500	1,500	—	2,500	20,000	—	27. März
Wallis	210	220	—	2,500	7,000	—	26. "
Neuenburg	1,000	1,000	1,000	3,000	5,000	2,000	1. April
Genf	200	600	50	2,000	5,000	300	1. "
Total	9,650	4,360	2,555	205,500	55,880	13,340	

**Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend
Vertheilung des Revisionsentwurfes nebst Proklamation und Stimmkarten. (Vom 30. März
1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1874
Date	
Data	
Seite	535-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 115

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.